

Tipps aus **Lohnverrechnung und Arbeitsrecht**

Unser zusätzliches
Service!

TEAM  **TIROL**
I H R E S T E U E R B E R A T E R

Telefon: 0512/59859-18
FAX: 0512/59859-618
w.steger@teamtiroel-steuerberater.at
www.teamtiroel-steuerberater.at

Wir informieren unsere Klienten, November 2013

Ein herzliches Grüß Gott aus unserer Kanzlei!

Rechtzeitig vor den Weihnachtsfeiertagen und dem Jahreswechsel wollen wir Ihnen wieder in gewohnter Art und Weise Neuerungen und Aktuelles im Bereich der Lohnverrechnung und des Arbeitsrechts vorstellen.

Wobei sich hinsichtlich "gesetzlicher Neuerungen" derzeit nicht viel tut, was sich aber in den nächsten Tagen und Wochen ändern kann - vor allem dann, wenn die neue Regierung steht und wieder "Sparmaßnahmen" folgen. Sollten sich wichtige Änderungen ergeben, so erfahren Sie dies rechtzeitig von uns bzw. finden Sie dies immer aktuell auf unserer Internetseite www.teamtiroel-steuerberater.at im Bereich "NEWS".

Die Themen diesmal:

- In eigener Sache TEIL 1 » HÖCHSTE WICHTIGKEITSSSTUFE «
- Neue Geringfügigkeitsgrenze ab 2014
- Erhöhung der Höchstbeitragsgrundlage ab 2014
- Ab 2014 - auch Gehälter und Lohnabgaben mit IBAN zahlen
- Änderungen, Erhöhungen für Dezember 2013
- Änderungen, Erhöhungen ab Jänner 2014
- Kollektivvertragserhöhungen
- E-Card-Serviceentgelt - fällig mit Novembergehalt
- Höhere Sozialversicherungsbeiträge im Dezember 2013
- Wissen Sie eigentlich, dass ...
- In eigener Sache TEIL 2



In eigener Sache TEIL 1 » HÖCHSTE WICHTIGKEITSSSTUFE «

Da und dort pfeifen es schon die Spatzen vom Dach, alle anderen dürfen wir freudig informieren, dass unsere Kanzlei den Standort wechselt. Und zwar übersiedeln wir vom derzeitigen Standort Anichstraße 5a in unseren tollen neuen Standort:

**INNSBRUCK-SAGGEN,
Kaiserjägerstraße 24**

Da es beim Kanzleiumzug kurzfristig auch Einschränkungen in der Erreichbarkeit der Lohnverrechnung gibt, möchten wir Sie bitten, unbedingt das beiliegende Informationsblatt zu beachten!



Neue Geringfügigkeitsgrenze ab 2014

Wie jedes Jahr, so wird auch 2014 die **Geringfügigkeitsgrenze** für Dienstnehmer wieder angehoben. Ab 1.1.2014 beträgt diese nun **monatlich 395,31 €** (bisher 386,80 €). Tritt ein Dienstnehmer neu ein und liegt sein Monatslohn/-gehalt unter diesem Wert, so ist er in der Sozialversicherung nur unfallversichert.



Für **tageweise beschäftigte Aushilfen** liegt die Geringfügigkeitsgrenze bei täglich **30,35 €** (bisher 29,70 €).

Gleichzeitig wird ab 1.1.2014 auch der Pauschalwert für die Dienstgeberabgabe von bisher monatlich 580,20 € auf **neu 592,97 €** angehoben (= 1,5-fache Geringfügigkeitsgrenze).

Das bedeutet:

Übersteigt in einem Monat die Bruttolohnsumme aller bei Ihnen geringfügig beschäftigten Dienstnehmer diesen Wert, dann sind für alle betroffenen geringfügigen Dienstnehmer höhere Sozialversicherungsabgaben (nämlich 17,8 % anstatt nur 1,4 %) zu entrichten.

Erhöhung der Höchstbeitragsgrundlage ab 2014

Wie jedes Jahr wird auch die **Höchstbemessungsgrundlage** in der Sozialversicherung wieder ange-

hoben und beträgt ab 1.1.2014 **monatlich 4.530 €** (bisher 4.440 €) bzw. **täglich 151 €** (bisher 148 €).

Ab 2014 - auch Gehälter und Lohnabgaben mit IBAN zahlen

Nachdem die Banken ab Feber 2014 sämtliche Überweisungen und Zahlungen nur mehr mit dem kilometerlangen IBAN durchführen, stellen auch wir in der Lohnverrechnung ab Jänner 2014 sämtliche Zahlscheine, Überweisungslisten und Telebanking-dateien für Sie um. Bitte beachten Sie dann die geänderten Bankverbindungen - auch bei den Lohn-

abgaben an die Gebietskrankenkassen, Finanzämter und Gemeinden.

Sollten Sie für die Gehaltszahlungen an Ihre Dienstnehmer Daueraufträge eingerichtet haben, so möchten wir Sie erinnern, auch diese Bankverbindungen auf den neuen IBAN zu ändern.

Änderungen, Erhöhungen für Dezember 2013

Aufgrund der kommenden Weihnachtsfeiertage möchten wir Sie bitten, uns Änderungen, Erhöhungen, Prämienwünsche usw., die die Lohn-/Gehaltsabrechnungen für Dezember 2013 betreffen, **bis spätestens 10. Dezember 2013** mitzuteilen. Wenn Sie uns monatlich die Arbeitszeitaufzeichnungen Ihrer Dienstnehmer übermitteln, dann be-

nötigen wir diese ebenfalls **bis spätestens 10. Dezember 2013**.

Spätere Mitteilungen bewirken, dass wir die Lohn-/Gehaltsabrechnungen nochmals korrigieren müssen und daher möglicherweise nicht rechtzeitig vor den Feiertagen an Sie übermitteln können.

Änderungen, Erhöhungen ab Jänner 2014

Alle Änderungen, Erhöhungen usw., welche erst ab Jänner 2014 schlagend werden sollen, brau-

chen Sie uns erst **bis spätestens 15. Jänner 2014** mitteilen. Hierfür besteht somit noch genügend Zeit.

Kollektivvertragserhöhungen

Zur Zeit finden, wie jedes Jahr, rundum die Kollektivvertragsverhandlungen in den einzelnen Branchen zwischen Gewerkschaften und Arbeitgebervertretungen statt.

Was dabei herauskommt, finden Sie immer brandaktuell auf unserer Internetseite www.teamtirolsteuerberater.at in der Rubrik "Aktuelles".

UNSER SERVICE

Selbstverständlich werden Kollektivvertragsanpassungen, die Ihre Mitarbeiter betreffen, von uns automatisch vorgenommen.

E-Card-Serviceentgelt - fällig mit Novembergehalt

Im November ist es wieder soweit. Im Zuge der Lohnverrechnung muss **für jeden voll versicherten** echten und freien **Dienstnehmer**, welcher am **15.11.2013** beschäftigt ist, das E-Card-Serviceentgelt in Höhe von 10,30 € einbehalten werden.

UNSER SERVICE

Diese Arbeit werden wir bei der November-Lohnabrechnung selbstverständlich vollautomatisch für Sie erledigen.



Höhere Sozialversicherungsbeiträge im Dezember 2013

Wir möchten bereits jetzt darauf hinweisen:

Sollten sich im Zuge der Lohn-/Gehaltsabrechnungen für Dezember 2013 **höhere Sozialversicherungsbeiträge für die Gebietskrankenkasse** ergeben (welche übrigens dann am 15.1.2014 zur Zahlung fällig sind), so kann dies mehrere Gründe haben:

... wenn **Sie** z.B. im Dezember 2013 **noch Erhöhungen vorgenommen oder Prämien abgerechnet** haben oder

... wenn Sie noch **Mehr- oder Überstunden ausbezahlt** haben oder

... weil **bei Ihnen im Jahr 2013 mehrere Dienstnehmer geringfügig beschäftigt waren** und deren Bezüge zusammen monatlich **die 1,5-fache Geringfügigkeitsgrenze überschritten** haben (siehe

dazu auch Artikel „Neue Geringfügigkeitsgrenze ab 2014“ auf Seite 2).

Im Zuge der Dezember-Abrechnungen müssen nämlich immer die Sozialversicherungsbeiträge **aller im abgelaufenen Jahr geringfügig beschäftigten Dienstnehmer** abgerechnet werden. Wurde dabei die 1,5-fache Geringfügigkeitsgrenze nicht überschritten, so wird nur der Unfallversicherungsbeitrag in Höhe von 1,4 % abgerechnet. Erfolgte allerdings eine Überschreitung, so muss nun die SV-Pauschale von 17,8 % abgerechnet werden.

WICHTIG!

Beachten Sie bitte immer unsere Tipps aus der Lohnverrechnung. Um Sie vor unliebsamen überraschenden Nachzahlungen zu schützen, weisen wir auf die aktuellen Geringfügigkeitsgrenzen und auch auf die 1,5-fache Grenze hin (siehe dazu auch Artikel „Neue Geringfügigkeitsgrenze ab 2014“ auf Seite 2)!

Wissen Sie eigentlich, dass ...

- ... Sie ein nicht angemeldeter Dienstnehmer mit allem drum und dran an Strafen zwischen 2.030 € - 3.480 € kosten kann?
- ... Ihre Mitarbeiter ein Anrecht auf "Vergütung" der geleisteten Mehr-/Überstunden haben? Diese Vergütung kann in Zeit (Zeitausgleich) oder Bezahlung erfolgen.
- ... "nicht vergütete" Mehr-/Überstunden (siehe voriger Absatz) bei Prüfungen eine Anzeige im Sinne des Lohn-Sozial-Dumping-Bekämpfungsgesetzes zur Folge haben können, mit Strafen von 1.000 € - 10.000 € je Dienstnehmer?
- ... jeder Dienstnehmer, auch wenn er noch so kurz beschäftigt ist, einen anteiligen Urlaubsanspruch hat und dieser Urlaubsanspruch entweder konsumiert werden kann oder bezahlt werden muss?
- ... ein Dienstnehmer, welcher unentschuldigt der Arbeit fern bleibt, bei der Gebietskrankenkasse innerhalb von 7 Kalendertagen abgemeldet werden muss?

In eigener Sache TEIL 2

Wir freuen uns, Ihnen die Erweiterung unseres Lohnverrechnungsteams bekannt geben zu dürfen:

Seit 2. September 2013 arbeitet **Frau Verena Kleinhans-Gritsch** für uns. Privat ist Frau Kleinhans-Gritsch eine hervorragende Sängerin und Musikerin, liest und wandert gerne.



Beruflich wird Sie Ihnen künftig gemeinsam mit den „alten“ Lohnverrechnungshasen, Frau Angela Stengg und Frau Kathrin Gstrein sowie Herrn Wolfgang Steger und den beiden LV-Newcomerinnen Frau Julia Valgoi und Frau Anna Jöchel bei allen Anliegen im Zuge der Lohn-/Gehaltsverrechnungen und in arbeitsrechtlichen Fragen behilflich sein.

Abschließend wünschen wir Ihnen noch wunderschöne Advent- und Weihnachtstage und freuen uns, wenn wir Ihnen weiterhin jederzeit mit Rat und Tat zur Verfügung stehen können.

Ihr Lohnverrechnungsteam



Impressum:

Medieninhaber, Herausgeber, Redaktion: **EMF Team Tirol Steuerberater GmbH**
6020 Innsbruck, Anichstraße 5a - Telefon: +43(0)512/562556-0 - Telefax: +43(0)512/59859-25 - www.teamtirol-steuerberater.at
Richtung: Klienteninformation, erscheint 4 mal jährlich

